

# DER LANDRAT

|                         |                     |                  |
|-------------------------|---------------------|------------------|
| Geschäftsbereich:<br>40 | <b>DRUCKSACHE</b>   |                  |
| Az.:<br>41-34-03        |                     |                  |
| Datum:<br>31.07.2019    |                     |                  |
|                         | lfd. Nr.<br><br>102 | Jahr<br><br>2019 |

## Vorlage

|                                                                                                         |             | Zutreffendes ankreuzen ☒                                                                               |                                     |                    |           |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------|-----------|----------|
| an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)                                                     | Sitzungstag | öffent-<br>lich                                                                                        | nicht-<br>öffentlich                | Beschlussvorschlag |           |          |
|                                                                                                         |             |                                                                                                        |                                     | ange-<br>nommen    | abgelehnt | geändert |
| <input type="checkbox"/>                                                                                |             | <input type="checkbox"/>                                                                               | <input type="checkbox"/>            |                    |           |          |
| <input type="checkbox"/>                                                                                |             | <input type="checkbox"/>                                                                               | <input type="checkbox"/>            |                    |           |          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss                                                      | 30.08.2019  |                                                                                                        | <input checked="" type="checkbox"/> |                    |           |          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag                                                            | 11.09.2019  | <input checked="" type="checkbox"/>                                                                    | <input type="checkbox"/>            |                    |           |          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt: |             | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt |                                     |                    |           |          |

| Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk): |  |            |  |  |             | Geschäftsbereich                              |
|--------------------------------------------------------------------|--|------------|--|--|-------------|-----------------------------------------------|
| Gefertigt:                                                         |  | Beteiligt: |  |  | Landrat     | zur Beschlussausführung.<br><br>(Handzeichen) |
| 40.03                                                              |  | Ref. R     |  |  |             |                                               |
| gez.                                                               |  | gez.       |  |  | gez. Radeck |                                               |
| Ulrich                                                             |  | Stuckenb   |  |  |             |                                               |
|                                                                    |  | erg        |  |  |             |                                               |

### Betreff:

Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 15.06.1983 (Vorlage 147/1983) und Pflichtentbindung des Referates Rechnungsprüfung zur Prüfung der Kreismusikschule Helmstedt e.V.

### Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Kreistages vom 15.06.1983 (Vorlage 147/1983) wird aufgehoben. Das Referat Rechnungsprüfung (Ref. R) wird von der Pflicht zur Prüfung der Kreismusikschule Helmstedt e.V. (KMS) entbunden.

| Vorlage<br>(Fortsetzungsblatt) | DRUCKSACHE      |              |
|--------------------------------|-----------------|--------------|
|                                | lfd. Nr.<br>102 | Jahr<br>2019 |

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

5 Mit Beschlussvorlage 147/1983 des Kreisausschusses vom 27.05.21983 wurde auf Grundlage einer Empfehlung des Kommunalprüfungsamtes bei der Bezirksregierung Braunschweig die Prüfung des Rechnungswesens der KMS auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt übertragen. Als Rechtsgrundlage werden §§ 65 NLO i.V.m. 119 Abs. 2 Nr. 3 NGO angegeben (Hier ist zu bemerken, dass in der Vorlage die falsche Rechtsgrundlage genannt wird. Korrekt lautet diese § 119 Abs. 1 Nr. 3 NGO; siehe Protokoll des Kreistages vom 15.06.1983.).

10 Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.06.1983 dem Beschlussvorschlag des Kreisausschusses zugestimmt, und die Prüfung im Hinblick auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse des Landkreises an die KMS durch das Rechnungsprüfungsamt beschlossen.

15 Die damalige Beschlussvorlage erging auf einer Empfehlung des Kommunalprüfungsamtes der Bezirksregierung Braunschweig. Es stand seitens des Landkreises keine erkennbare Eigeninitiative hinter dieser Entscheidung. Aus den bereits veralteten und außer Kraft getretenen §§ der NLO und NGO lässt sich die Prüfung eines eingetragenen Vereins nicht herleiten. Bei den aktuellen Prüfungen bezieht sich das Ref. R auf den § 155 Abs. 2 Nr. 5 NKomVG. Auch aus dieser Rechtsgrundlage lässt sich die Prüfung der KMS als eingetragener Verein nicht eindeutig ableiten.

20 Wie vom Referat R selbst bestätigt, ist es für die Prüfung von Vereinen grundsätzlich nicht zuständig. Aus den oben angegebenen Rechtsnormen war und ist eine Übertragung einer derartigen Prüfung durch die Vertretung rechtlich nicht vorgesehen. Gleichwohl wurde seinerzeit der Beschluss gefasst. Dies wohl aus nachvollziehbaren Gründen, die in der Höhe der Zuwendung gelegen haben könnten. Daher hat das Referat R diese Prüfungen schlichtweg durchgeführt.

25 Seitens des Geschäftsbereiches 40 wird daher keine Notwendigkeit gesehen, dies weiterhin so zu handhaben. Es bleibt der Referat R unbenommen und steht im eigenen Ermessen, sich die Zuschussvergabe des Landkreises an die Kreismusikschule e.V. im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung des Landkreises (Kernhaushalt) näher anzusehen und in die Prüfung einzubeziehen.

30 Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick auf die Einsparung von zeitlichen Ressourcen auf beiden Seiten ist es sinnvoll, dass auch die Kreismusikschule e.V. direkt und ausschließlich durch den GB 40 (wie alle anderen Zuschussempfänger des GB 40 auch) im Rahmen der Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises geprüft wird.

Das Referat R wird von der im Jahr 1983 übertragenen Verpflichtung entbunden.

40 Die Zuwendungsbescheide des GB 40 werden entsprechend angepasst.

Anlagen:

- Beschlussvorlage 147/1983
- Protokollauszug des Kreistages vom 15.06.1983
- Auszug NLO
- Auszug NGO
- Auszug NKomVG

DER OBERKREISDIREKTOR

2. C.A. W.F. *[Signature]*  
*[Signature]*

|                     |            |  |          |      |
|---------------------|------------|--|----------|------|
| Amt<br>Kämmerei     | DRUCKSACHE |  |          |      |
| Az.: 90-900-16/0    |            |  | lfd. Nr. | Jahr |
| Datum<br>20.04.1983 |            |  | 147      | 1983 |

## Vorlage der Verwaltung

| an (zutreffenden Ausschuß einsetzen und ankreuzen) |  | Sitzungstag | Zutreffendes ankreuzen x |                  |                   |                       |
|----------------------------------------------------|--|-------------|--------------------------|------------------|-------------------|-----------------------|
|                                                    |  |             | öffentlich               | nichtöffent-lich | Beschlüßvorschlag |                       |
|                                                    |  |             |                          |                  | ange-<br>nommen   | abgelehnt<br>geändert |
| <input type="checkbox"/>                           |  |             |                          |                  |                   |                       |
| <input type="checkbox"/>                           |  |             |                          |                  |                   |                       |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuß  |  | 27.05.83    | -                        | x                |                   |                       |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag       |  | 15.06.83    | x                        |                  |                   |                       |

|                                                                    |                                             |                    |                         |           |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------|-------------------------|-----------|
| Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk): |                                             |                    |                         | Amt ..... |
| Gefertigt:                                                         | Beteiligt (AL, Dez., anderes Amt):          | Oberkreisdirektor  | zur Beschlußausführung. |           |
| 201 <i>[Signature]</i>                                             | 20 <i>[Signature]</i> 41 <i>[Signature]</i> | <i>[Signature]</i> | <i>[Signature]</i>      |           |
|                                                                    |                                             |                    | (Handzeichen)           |           |

Betreff: Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises  
 gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 119 Abs. 2 Nr. 3 NGO

### Beschlußvorschlag:

Gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 119 Abs. 2 Nr. 3 NGO wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt die Prüfung des Rechnungswesens der Musikschule Helmstedt e.V. übertragen.

*Helm Becker*  
*zür Kenntnisnahme*

41, 27.04.83  
*Tümmert*

|                                               |                                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Vorlage der Verwaltung<br>(Fortsetzungsblatt) | <b>DRUCKSACHE</b><br>Ifd. Nr.<br>147<br>Jahr<br>1983 |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------|

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Landkreis Helmstedt gewährt der Musikschule Helmstedt e.V. seit 1982 Zuschüsse bis zur Höhe des nach dem Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschußbedarfs. Entsprechend der Vereinssatzung obliegt die Prüfung der Haushaltsführung und der Belege der Musikschule Helmstedt e.V. den von der Mitgliederversammlung aus ihren eigenen Reihen gewählten Rechnungsprüfern.

Aufgrund einer Empfehlung des Kommunalprüfungsamtes bei der Bezirksregierung Braunschweig beabsichtigt der Landkreis Helmstedt, künftig das Rechnungswesen der Musikschule Helmstedt e.V. im Hinblick auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Hierzu wird der Landkreis Helmstedt die Bewilligungsbescheide mit einer entsprechenden Auflage versehen und u.a. die Anerkennung dieser Bewilligungsvoraussetzung für die Auszahlung der Zuschüsse zur Bedingung machen.

Das Prüfungsrecht soll zweckmäßigerweise dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt obliegen. Gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 119 Abs. 2 Nr. 3 NGO bedarf die Übertragung dieser Aufgabe auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Beschlußfassung durch den Kreistag.

Kämmerei  
90-900-16/0

L. Ch. A.  
H.

An die  
Ämter 14 und 41  
  
im Hause

Betr.: Prüfung des Rechnungswesens der Musikschule Helmstedt e.V.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.06.1983 den Beschluß gefaßt, gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Nr. 3 NGO dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt die Prüfung des Rechnungswesens der Musikschule Helmstedt e.V. zu übertragen.

Die Prüfung soll im Hinblick auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse erfolgen. Hierzu werden die Bewilligungsbescheide mit einer entsprechenden Auflage versehen und u.a. die Anerkennung dieser Bewilligungsvoraussetzungen für die Auszahlung der Zuschüsse zur Bedingung gemacht.

201, den 22.06.1983

*[Handwritten signature]*

renamtliche Vertreterin oder ein ehrenamtlicher Vertreter noch nicht gewählt worden, so nimmt das älteste anwesende, hierzu bereite Kreistagsmitglied die Vereidigung vor.

(6) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung aus den stimmberechtigten Kreisausschussmitgliedern bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätin oder des Landrates, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises, bei der Einberufung des Kreistages und des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses, der Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Kreistag bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Landrätin oder stellvertretender Landrat. Der Kreistag kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Kreistagsmitglieder.

(7) Für die in Absatz 6 Satz 1 nicht genannten Fälle der Vertretung hat die Landrätin oder der Landrat eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter. In der Hauptsatzung kann die Vertretung für bestimmte Aufgabengebiete besonders geregelt werden.

(8) Soweit nicht einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit das Amt der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters der Landrätin oder des Landrats übertragen ist, beauftragt der Kreistag auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats eine Beamtin oder einen Beamten des Landkreises mit der allgemeinen Vertretung.

...

#### § 60 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Kreisausschuss. Kann im Fall des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft die Landrätin oder der Landrat im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter nach § 55 Abs. 6 die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat den Kreistag und den Kreisausschuss unverzüglich zu unterrichten.

...

#### § 65 Anwendung von Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Für die Kreiswirtschaft gelten nach Maßgabe der §§ 36, 51 und 57 dieses Gesetzes die Vorschriften des Sechsten Teils der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 83 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 sowie der §§ 106 und 117 entsprechend.

#### § 66 -aufgehoben-

#### § 67 Rechnungsprüfungsamt

(1) Die Landkreise haben Rechnungsprüfungsämter einzurichten.

(2) Den Rechnungsprüfungsämtern obliegt gemäß § 120 Abs. 2 NGO die Rechnungsprüfung für die Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet und die Rechnungsprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht vollständig übertragen haben.

#### § 68 Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren

(1) Die Einleitung der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung gegen einen Landkreis wegen einer Geldforderung muss die Gläubigerin oder der Gläubiger der Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. Die Zwangsvollstreckung darf erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Anzeige beginnen. Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig in Vermögensgegenstände, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht, sowie in Vermögensgegenstände, die im Sinne des § 107 Abs. 2 NGO zweckgebunden sind.

(2) Über das Vermögen eines Landkreises findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.

...

#### § 70 Kommunalaufsichtsbehörde

(1) Die Kommunalaufsicht über die Landkreise führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, werden die Aufgaben der Fachaufsicht von der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde wahrgenommen. Die Kommunalaufsichtsbehörde unterstützt die Fachaufsichtsbehörden.

...

#### § 77 Genehmigungen

(1) Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen des Landkreises, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über sie nicht binnen eines Monats nach Eingang des Genehmigungsantrags bei der für die Genehmigung zuständigen Aufsichtsbehörde entschieden ist und der Landkreis einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat; dem Landkreis ist hierüber auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen. Satz 2 gilt nicht für die Zulassung von Ausnahmen. Für Genehmigungen nach § 65 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und 6, § 93 Abs. 2 und 3, § 94 Abs. 2 sowie § 116 Abs. 2 NGO gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Frist von einem Monat eine Frist von drei Monaten tritt, in den Fällen des § 91 Abs. 4 und des § 92 Abs. 2 NGO jedoch nur, wenn die Genehmigung besonderer Prüfung bedarf. Ein besonderer Prüfungsbedarf liegt vor, wenn

1. in der letzten bestandskräftigen Entscheidung nach § 65 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO festgestellt worden ist, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht in Einklang stehen,
2. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen höher als die zu leistende ordentliche Tilgung ist oder
3. zugleich eine Genehmigungspflicht nach § 65 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 94 Abs. 2 NGO besteht.

Die Sätze 4 und 5 gelten für Genehmigungen, die nach § 65 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 102 Abs. 3 NGO für die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe des Landkreises erteilt werden, mit der Maßgabe entsprechend, dass sich der besondere Prüfungsbedarf nach Satz 5 Nrn. 1 bis 3 auch auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe beziehen kann.

(2) Absatz 1 gilt für die Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, entsprechend.

(3) Rechtsgeschäfte, die gegen die Verbote des § 92 Abs. 7 und des § 112 NGO verstoßen, sind nichtig.

9. den Zusammenschluss von gemeindlichen Unternehmen und Einrichtungen mit einem privaten Unternehmen bei einer kommunalen Mehrheitsbeteiligung,

10. den Abschluss eines Verpachtungs-, Betriebsführungs- oder Anlagenüberlassungsvertrages über einen Eigenbetrieb, eine Eigengesellschaft, sowie über ein Unternehmen oder eine Einrichtung, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist (§ 115 Abs. 1), und

11. den Abschluss, die Verlängerung und Änderung von Verträgen über die Lieferung von Energie und von Konzessionsverträgen (§ 115 Abs. 2)

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, mindestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

(2) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Veräußerung eines Eigenbetriebs, einer Eigengesellschaft oder einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen oder einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit,
2. die Umwandlung einer Eigengesellschaft in eine Gesellschaft, an der Personen des Privatrechts eine Mehrheitsbeteiligung eingeräumt wird, und
3. den Zusammenschluss eines gemeindlichen Unternehmens oder einer Einrichtung mit einem privaten Unternehmen ohne Einräumung eines beherrschenden kommunalen Einflusses

bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Für die Tätigkeit kommunaler Anstalten gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 8, 10 und 11 sowie Absatz 2 entsprechend.

#### § 116a Berichtspflichten

Die Gemeinde hat einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran sowie über ihre kommunalen Anstalten zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über:

1. den Gegenstand des Unternehmens, der Einrichtung oder der Anstalt, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen, der Einrichtung oder der Anstalt gehaltenen Beteiligungen,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, die Einrichtung oder die Anstalt,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, der Einrichtung oder der Anstalt, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 für das Unternehmen, die Einrichtung oder die Anstalt.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Wird der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss nach § 100 Abs. 6 Satz 4 ersetzt, so ist die Einsichtnahme nach Satz 3 auch hierfür sicherzustellen. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

#### § 117 Rechnungsprüfungsamt

In kreisfreien Städten, großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden muss ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet werden; andere Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

#### § 118 Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts

(1) Das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Rat beruft die Leiterin oder den Leiter und erforderlichenfalls die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und beruft sie ab. Für die Berufung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamts ist die Mehrheit der

Ratsmitglieder erforderlich. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamts darf nicht mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der oder dem für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten und der Kassenleitung bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe oder Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbunden sein.

(4) Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts vereinbar ist und die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen Zahlungen durch die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

#### § 119 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht und
4. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nr. 4 sind auch bei Sondervermögen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden.

(3) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Gemeinden als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Gemeinden eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten haben.

(4) Andere gesetzliche Bestimmungen über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand werden hierdurch nicht berührt.

#### § 120 Rechnungsprüfung

(1) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht (§ 117), prüft dieses den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahin,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
4. ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann sich im Rahmen seiner Aufgaben bei einer kommunalen Anstalt der Gemeinde unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der kommunalen Anstalt einsehen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(2) Haben Gemeinden kein Rechnungsprüfungsamt und haben sie die Rechnungsprüfung nicht vollständig nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit übertragen, so wird die Rechnungsprüfung (§ 119 Abs. 1) vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde durchgeführt.

## VORIS

Einzelnorm

**Amtliche Abkürzung:** NKomVG**Fassung vom:** 26.10.2016**Gültig ab:** 01.11.2016**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 20300**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz  
(NKomVG)****Vom 17. Dezember 2010 \*)****§ 155****Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnungsprüfung umfasst

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
4. die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen.

(2) Die Vertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
4. die Prüfung der Betätigung der Kommune bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Kommune eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat und
6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Kommune die Aufsicht führt.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken

und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(4) Andere gesetzliche Bestimmungen über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand werden hierdurch nicht berührt.

#### **Fußnoten**

- \* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH